

Antrag des Regierungsrates vom 15. Januar 2025

6002

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. Januar 2025,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 15. Januar 2025 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) bezeichnet die landesweit wertvollsten Ortsbilder. Im Kanton Zürich sind rund 60 Ortsbilder von nationaler Bedeutung vorzufinden. Die Bedeutung des ISOS hat insbesondere in den Städten stark zugenommen. Vor allem in urbanen Räumen zeichnen sich Zielkonflikte und anspruchsvolle Interessenabwägungen zwischen Verdichtung und ortsbildschutzrechtlichen Erhaltungszielen ab, wenn das ISOS direkt anwendbar ist. In den betroffenen Bewilligungsverfahren sind die Städte oder Gemeinden und der Kanton involviert. Die Verfahren sind komplex und führen zu erheblichen Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren. Die Baudirektion steht mit dem Bund im Austausch, um Lösungen zur Verringerung der genannten Zielkonflikte und der Komplexität der Verfahren zu finden.

Das ISOS umfasst Lagequalitäten sowie räumliche und architektonische Qualitäten von Ortsbildern (Art. 5 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]). Durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Bundesinventar wird dargetan, dass es im besonderen Masse die ungeschmälernte Erhaltung oder grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 NHG). Wenn eine Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG vorliegt, kommt es bei Bauvorhaben zu einer direkten Anwendung des ISOS, dessen Erhaltungsziele bis zum Substanzerhalt reichen können. In solchen Fällen muss die zuständige kantonale Fachstelle beurteilen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann oder ob eine Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission erforderlich ist (Art. 7 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 NHG).

B. Ziele und Umsetzung

Das Ziel der Änderung der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; LS 702.11) besteht darin, die Zuständigkeit für das ISOS auf Gesuch der Städte und Gemeinden an diese zu delegieren. Die Delegationsmöglichkeit zielt insbesondere auf Gemeinwesen, die über die notwendige Fachkompetenz verfügen. So haben beispielsweise die Städte Zürich und Winterthur Fachabteilungen, die seit 2002 für die Bewilligung von Vorhaben im Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (kantonales Ortsbildinventar) zuständig sind.

Durch die Konzentration auf eine Verfahrensstelle kann eine Vereinfachung und Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens erzielt werden. Es ist eine jährliche Berichterstattung an die kantonale Fachstelle sowie ein regelmässiger Austausch zwischen Kanton und Städten sowie Gemeinden vorgesehen.

C. Vernehmlassungsverfahren

Für die vorliegende Verordnungsänderung wurde keine Vernehmlassung im Sinne von § 3 der Rechtsetzungsverordnung vom 29. November 2000 (LS 172.16) durchgeführt, weil die Gemeindeautonomie nicht betroffen ist und die übrigen Voraussetzungen ebenfalls nicht erfüllt sind.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3. Bundesinventare

Der Wortlaut von § 3 wird aus formellen Gründen angepasst, damit die übliche Zitierweise von Erlassen umgesetzt und die Abkürzung für das NHG eingeführt werden kann. Die Bundesinventare nach Art. 5 NHG umfassen namentlich das ISOS, das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), das Landschaft- und Naturschutz betrifft, sowie das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

§ 3 a. Zuständigkeit und Delegation

Abs. 1: Nach Art. 25 Abs. 2 NHG bezeichnen die Kantone die Fachstellen für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege. Der Vollzug des Sachgebietes Naturschutz obliegt dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), der Vollzug in den Sachgebieten Heimatschutz und Denkmalpflege dem Amt für Raumentwicklung (ARE; § 2a Abs. 1 KNHV). Abs. 1 nimmt die Zuständigkeiten für diese Sachgebiete gemäss KNHV auf. Die zuständige Fachstelle für die ISOS-Beurteilungen nach Art. 7 Abs. 1 NHG ist im ARE angesiedelt.

Abs. 2: Die Delegation der Zuständigkeit für das ISOS erfolgt auf Gesuch der Städte oder Gemeinden. Im Gesuch ist darzulegen, dass eine verwaltungsinterne Behörde mit der erforderlichen Fachkompetenz und Erfahrung besteht, um eine bundesrechtskonforme ISOS-Beurteilung vorzunehmen. Die Delegation für die ISOS-Beurteilung erfolgt durch Verfügung der Baudirektion. Eine Delegation der Beurteilungen betreffend BLN und IVS ist nicht vorgesehen, weil diesbezüglich die kantonale Fachstelle nach NHG auch Bewilligungsbehörde ist und den Städten und Gemeinden dadurch die Fachkompetenz fehlt. Zudem wäre eine Delegation in diesen Bereichen keine Verfahrenserleichterung.

Die Städte oder Gemeinden stellen der zuständigen Direktion jährlich eine Übersicht über die entschiedenen Fälle zu. Zudem findet ein regelmässiger Erfahrungsaustausch statt. In Fällen von präjudizieller Bedeutung für die Beurteilungspraxis und bei grundsätzlichen Fragen sprechen sich die kommunalen Fachabteilungen mit dem ARE ab. Zudem dürfen die Interessen des überkommunalen Ortsbildschutzes durch die Beurteilungspraxis zum ISOS nicht beeinträchtigt werden.

Der Kanton wird die Verantwortung und die Aufgaben bezüglich ISOS weiterhin in Bezug auf die Städte und Gemeinden vornehmen, die keine Zuständigkeit erlangt haben.

E. Auswirkungen

1. Private

Die konkreten Auswirkungen für Private sind abhängig von der Umsetzung der Beurteilungszuständigkeit nach Art. 7 NHG durch die Städte und die Gemeinden. Für die Privaten ist bei Bauvorhaben, bei denen es zu einer direkten Anwendung des ISOS kommt, nur noch eine Behörde für die Baubewilligung und die Beurteilung gemäss ISOS zuständig, sofern eine Delegation erfolgt ist. Dadurch sind eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens absehbar.

2. Gemeinden

Die Städte und Gemeinden müssen – sofern sie die Beurteilungskompetenz wollen – die Delegation der Zuständigkeit bei der Baudirektion beantragen und nachweisen, dass sie über die notwendige Fachkompetenz verfügen. Zudem haben die Städte und Gemeinden jährlich über die entschiedenen Fälle Bericht zu erstatten. Der Aufwand dieser Städte und Gemeinden wird steigen, indem sie insbesondere die Beurteilung gemäss Art. 7 NHG vornehmen. Zugleich stellt die Delegation der Zuständigkeit einen Zugewinn an Verantwortung und Kompetenzen dar. Für die Städte und Gemeinden ist mit der Delegation jedoch ebenfalls eine Vereinfachung des Verfahrens zu erwarten.

3. Kanton

Die Baudirektion bzw. das ARE wird die Aufgaben der kantonalen Fachstelle für das ISOS weiterhin in Bezug auf Städte und Gemeinden ohne Delegation wahrnehmen. Im Rahmen der Berichterstattungspflicht wird sie gewisse Controllingaufgaben insbesondere bei den delegierten Beurteilungen nach Art. 7 NHG wahrnehmen. Zudem ist ein jährlicher Austausch vorgesehen. Sofern eine Delegation an die Städte oder Gemeinden erfolgen kann, resultiert für den Kanton insgesamt jedoch ein geringerer Aufwand.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit der vorgesehenen Änderung der KNHV werden keine neuen Verfahren oder sonstigen administrativen Prozesse bei den privatwirtschaftlichen Unternehmen eingeführt. Insbesondere müssen keine neuen Grundlagen, Pläne oder Formulare eingereicht werden. Entsprechend ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11).

G. Genehmigungspflicht und Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnungsänderung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 359 Planungs- und Baugesetz [LS 700.1]). Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Änderung vom 15. Januar 2025 der KNHV zu genehmigen.

Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)

(Änderung vom 15. Januar 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 wird wie folgt geändert:

Bundes-
inventare

§ 3. Bei Fragen des Natur- und Heimatschutzes sind die entsprechenden Inventare des Bundes gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beizuziehen.

Zuständigkeit
und Delegation

§ 3 a. ¹ Das ALN und das ARE führen die kantonalen Fachstellen gemäss Art. 25 Abs. 2 NHG.

² Die Baudirektion kann den Gemeinden auf deren Gesuch die Aufgaben der kantonalen Fachstelle für das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung übertragen, soweit sie über die notwendige Fachkompetenz verfügen. Die Gemeinden erstatten jährlich Bericht.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli